

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlik, Bernsdorf, Hildorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Reudorf, Ortmannsdorf, Rillen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermüllen, Rühnappel und Zirschlein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang

Nr. 66.

Hauptvertriebsorgan im Amtsgerichtsbezirk

Donnerstag, den 22. März

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Beschlagnahme, Bekandserhebung und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Zur Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen, wie sie aus der öffentl. angeschlagenen, auch bei den Ortsbehörden zur Einsicht ausliegenden Bekanntmachung des Stell. Generalkommandos XIX vom 1. März 1917 ersichtlich sind, wird auf Grund von § 7 Abs. 3 genannter Bekanntmachung folgendes angeordnet:

In den Städten **Glauchau, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein und Waldenburg** wird gemäß § 7 Abs. 3 die selbständige Ausübung der Bestimmungen dem Stadtrate übertragen.

In diesen Städten haben die Ortsbehörden demzufolge die näheren Ausführungsbestimmungen selbst zu erlassen, auch die nötigen Anzeigen an die Meldestellenabteilung des Königl. Kriegsministeriums -- Berlin S. B. 48 und die Kriegsmetall-Amtsgesellschaft -- Berlin S. B. 9, Bischofstr. 10-11 unmittelbar zu erstatten, sowie mit dieser über die verletzten Entschädigungsansprüche unmittelbar abzurechnen. II.

Die übrigen Gemeinden des Bezirks gilt folgendes:

Die von der Bekanntmachung und der darin ausgesprochenen Beschlagnahme betroffenen Gegenstände, das sind sämtliche aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der unter III aufgeführten Bronzeglocken unterliegen der Weidenspflicht. Diese erstreckt sich auch auf Glocken, deren Bronze von der Kriegstrohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist, u. ferner auch auf solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Verkauf für Weidenszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

Medesspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Ämtern, Behörden und Kapellen, Strafanstalten, Rathhäuser, Stadtkassen und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Verpfändern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder Reparaturen an Glocken ausführen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

Die erforderlichen Meldungen sind bis zum 31. März 1917 an die Wohnortsbehörde, von der auch die nötigen Vorzüge zu entnehmen sind, schriftlich zu erstatten.

Diese haben die eingegangenen Meldungen gesammelt bis spätestens zum 7. April 1917 an den unterzeichneten Bezirksverband einzusenden.

Für jedes Geläute ist ein besonderer Meldefchein einzureichen; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldefchein aufzuführen.

Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Zu B 1 a durch Gutachten anerkannter Sachverständiger. Antwort: „Kunstwert“.)

2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. (Zu B 2 b durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde. Antwort: „Glocke“.)

3. Wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebauten Bronzegewicht überschreiten würden. (Zu B 3 c durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bzw. bezugbezogener Glockengießer u. a. mehr. Antwort: „Hohe Einbaukosten“.)

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken

zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Meldefchein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung. III.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 Kilogramm beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Motorspielen, Glocken für Signalmittel, bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrautofahrzeugen.

An Hand der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer nach Ablauf der Weidenspflicht eine Anordnung, betr. Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Bronzeglocken auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzeglocken geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Erhält die Enteignung der betroffenen Bronzeglocken angeordnet ist, sind diese an die in jeder Stadt, bzw. Gemeinde bestehende Sammelstelle abzuliefern. Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu verschlagen.

Die Klöppel und desgleichen die Klöppelröhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Der Uebernahmepreis für die Glockenbronze der aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken ist wie folgt festgesetzt:

a) bei Geläuten mit einem Gesamtgewicht über 665 Kilogramm auf 2,00 Mark für das Kilogramm, zusätzlich einer festen Grundgebühr von 1000 Mark für das Geläute;

b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 Kilogramm, auf 3,50 Mark für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Kabgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebauten gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelröhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, erhalten einen Anerkennnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemenge, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnischeines wird der darin festgesetzte Betrag an den bescheinigten Eigentümer durch nachgenannte Zahlstellen ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkennnischeines oder der Zahlung gilt als Befreiung des Eigentümers mit dem Uebernahmepreis.

Es ist darauf zu achten, daß der für Gesamtgewichte bis zu 665 Kilogramm Bronze festgesetzte Uebernahmepreis von 3,50 Mark für das Kilogramm nicht bei Teillieferungen aus Geläuten von mehr als 665 Kilogramm Gesamtgewicht zur Auszahlung gelangt; maßgebend für die Preisbemessung ist vielmehr nur das gesamte Bronzegewicht der aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken bzw. Geläute.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. 11, 17,

N. N. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle wird ihm an Stelle des Anerkennnischeines eine Quittung ausgehändigt, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Für jedes Geläute wird ein besonderer Befehl, Anerkennnischein oder Quittung, ausgestellt.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin S. B. 10, Victoriastraße 24, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbücher über den Kaufpreis der Glocken u. über die im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung für die in Gruppe „A“ gemeldeten Bronzeglocken muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein. Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreisen der Bekanntmachung Nr. 11, 17, N. N. A. einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkennnischein umgetauscht; der anerkannte Betrag wird ausgezahlt.

Die oben genannten Anerkennnisse werden vom Bezirksverband Glaucha u. eingelöst und zwar bei folgenden Banken:

1. Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Abt. Friedrichsberg, Glauchau,
2. Allgemeine Deutsche Kreditanstalt Filiale Frank, N. N. Söhne, Meerane,
3. Carfert & Co., Weidau, Zweigniederlassung Lichtenstein in Lichtenstein-Gallberg,
4. Hohenstein-Ernstthaler Bank, Zweigniederlassung des Chemnitzer Bankvereins in Hohenstein-Ernstthal,
5. Vereinsbank Colditz, Weidauerstraße Waldenburg in Waldenburg.

Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus genannten Zeitpunkte die übereigneten Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungspflichtigen Bronzeglocken durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelröhre kehrt auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Von der zwangsweisen Einziehung Betroffener werden ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise Anerkennnisse eine bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen ausgehändigt. Die Kosten der zwangsweisen Abholung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht, bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

An die Sammelstellen können auch solche Bronzeglocken freiwillig abgeliefert werden, die nach § 3 der Bekanntmachung von der Beschlagnahme befreit sind. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2 Mark 50 Pfg. vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft werden. Solchen Strafen unterliegt auch, wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, nach der Enteignung verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 20. März 1917.
Der Bezirksverband
des Königl. Amtshauptmannschaft Glauchau
J. B. Regierungssamtmann Renisch,